

in 24 Stunden. Die Produktion verteilt sich auf die Türme folgendermaßen:

1. Turm erzeugt ca. 20%,
2. Turm erzeugt ca. 30%,
3. Turm erzeugt ca. 50%.

Nach dem III. Turm ist die schweflige Säure bis auf Spuren oxydiert.

Es erhellt aus diesen Zahlen, daß der Reaktionsraum im Vergleich zu dem Kammerbetrieb nahezu ein Zehntel des Kammerraumes gleicher Leistung ausmacht, und es vermindern sich nach den weiteren Angaben die Baukosten bei einem mittleren System auf ungefähr die Hälfte, wodurch die Verzinsung und Amortisation eines geringeren Kapitals die Erzeugungskosten der Säure verbilligen.

Der Verbrauch an Salpetersäure von 36° Bé. beträgt im Mittel 0,75% auf Kammersäure berechnet, der Kraftverbrauch für den Antrieb des Exhaustors ca. 3 Kilowatt pro Stunde. Für den Betrieb der Emulseure werden täglich ca. 4000 cbm angesaugt und auf 2,5 Atm. komprimierte Luft verbraucht und an Kühlwasser in der gleichen Zeit 200—400 cbm je nach seiner Temperatur.

Die Vorteile des Turmsystems gegenüber dem Kammerbetrieb lassen sich daher zusammenfassen in

1. Geringere Anlagekosten.
2. Geringerer Bedarf an bebauter Grundfläche.
3. Große Übersichtlichkeit der Gesamtanlage.
4. Bequeme und übersichtliche Wartung.
5. Gewinnung der ganzen Produktion in einer Stärke von 60° Bé., so daß auf jeden Fall
6. geringere Gestehungskosten entstehen, als wie im Kammerbetrieb.

Die erste Versuchsanlage in Hruschau datiert vom Jahre 1908. Hieran anschließend wurde im Jahre 1909 ein größeres, besser ausgestaltetes System errichtet, bei welchem die bei der Versuchsanlage gesammelten Erfahrungen berücksichtigt wurden. Im Jahre 1910 wurde eine dritte gleich große Anlage erbaut, und in diesem Jahre wurde der Bau eines vierten Systems aufgenommen, welches demnächst in Gang kommt.

Des ferneren hat sich eine größere Anzahl namhafter Firmen des In- und Auslandes, und nachdem Vertreter derselben die Hruschauer Anlage gründlich studiert und kennen gelernt haben, zur Annahme des Verfahrens entschlossen, und es befinden sich zurzeit 10—12 derartige Anlagen im Bau, von denen die Mehrzahl binnen kurzem in Betrieb kommt.

[A. 186.]

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Statistiken, Gesetze und Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlasse, Verfügungen und Mitteilungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im II. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von HANS TR. BUCHERER.

(Eingeg. 20./9. 1911.)

A. Reichsgericht.

1. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 15./1. 1910: „Die Zurücknahme des Patentes

ist nicht gerechtfertigt, wenn der Patentinhaber den in einem Unteranspruch angegebenen Weg vernachlässigt und nur das im Hauptanspruch gekennzeichnete Verfahren ausübt. Schützt das Patent ein Verfahren zur Herstellung von Kunststein, so kann es zur Abwendung der Zurücknahme genügen, daß den Verbrauchern zwar nicht genau das nach dem Patent hervorgebrachte Erzeugnis, aber doch ein diesem gleichwertiges und aus verwandtem Material hergestelltes Erzeugnis durch den Patentinhaber zugänglich gemacht wird.“ — Der Hauptanspruch schützt ein Verfahren zur Herstellung von Kunststein aus Zement, Zechstein und Magnesia, der Unteranspruch eine bestimmte Ausführungsform, gekennzeichnet durch die Verwendung von 4 T. Zechstein, 1 T. Zement und einer geringen Menge Magnesia. Der Antrag auf Zurücknahme stützte sich auf die Behauptung, daß die Beklagte Grünstein (Kalkstein) unter geringem Zuschlag von Kalkschotter und Kleinschlag verwende und auch nicht das angegebene Mischungsverhältnis wahre. Die Feststellung, daß der von der Beklagten benutzte magnesiahaltige Grünstein mit Zechstein identisch ist, führte zur Abweisung der Zurücknahmeklage (233—235)¹⁾.

2. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 6./10. 1909: „Mangel praktischer Ausführbarkeit begründet die Behauptung, die Erfindung sei noch nicht vollendet, und folgewise die Vernichtung des Patentes. Die Erfindung muß einen technischen Fortschritt enthalten, nicht nur auf eine allgemeine Idee sich beschränken, unter deren Benutzung möglicherweise von einem anderen eingewerblicher Fortschritt herbeigeführt werden kann.“ Es handelte sich um eine Maschine, welche die Handarbeit bei der Herstellung von Glühstrümpfen ersetzen sollte. Von Seiten des Nichtigkeitsklägers wurde behauptet, die im Hauptpatent geschützte Maschine sei unbrauchbar gewesen; erst durch die im Zusatzpatent geoffenbarte Erfindung sei eine brauchbare Maschine zustande gekommen. Da aber der Sachverständige die erstgeschützte Maschine trotz ihrer Mängel als einen Fortschritt gegenüber der Handarbeit bezeichnete, so wurde der Antrag auf Nichtigkeit abgewiesen (260f.).

3. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 6./10. 1909: „Die Unausführbarkeit, Unbrauchbarkeit oder wirtschaftliche Unverwertbarkeit einer Erfindung rechtfertigt die Zurücknahme des Patentes. Eine Erfindung ist unausführbar, wenn sich mit den zur Zeit der Anmeldung erkannten und kundgegebenen Ausführungsmit-

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den 16. Jahrgang der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.“

teln das in Aussicht gestellte Ergebnis und ein technischer Fortschritt nicht erzielen lassen. Verbesserungen, die ein anderer später zur Erreichung des Fortschrittes vornimmt, können dem Patentinhaber nicht zugerechnet werden. Durch Ziffer 3b des Zusatzprotokolles zum U.V. ist der deutsche Rechtszustand nicht wesentlich geändert.“ In dieser Entscheidung handelte es sich in sachlicher Hinsicht um einen mit der vorstehenden Nichtigkeitsklage identischen Fall, jedoch um die entsprechende Zurücknahmeklage. Die Entscheidung fiel auf Grund der Beweisaufnahme gleichfalls zugunsten des Patentinhabers aus. Nach Ziffer 3b des Zusatzprotokolles zum Unionsvertrag soll der Verfall des Patentes infolge Nichtausführung der Erfindung nur dann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht darlegt, wobei als selbstverständliche Voraussetzung gilt, daß es sich nicht um ganz unbrauchbare oder wertlose Patente handelt (261f.).

4. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 21./5. 1910: „Hat die mündliche Verhandlung vor der Nichtigkeitsabteilung zu einem Beweisbeschuß geführt, so genügt es, wenn die Parteien über das Ergebnis der Beweisaufnahme schriftlich gehörig werden; die Endentscheidung kann ohne nochmalige Ladung und Anhörung ergehen.“ Der Beklagte hatte in der Berufungsgrundbegründung geltend gemacht, er sei in seiner Verteidigung dadurch beeinträchtigt worden, daß nach Vornahme der Versuche beim Patentamt eine weitere mündliche Verhandlung, die in Aussicht gestellt war, nicht stattgefunden habe (285).

5. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 14./3. 1910: „Ein Verfahren ist nicht patentfähig, wenn es gegenüber dem, was vorher bekannt war, zwar neu ist, aber keine erfinderische Offenbarung enthält. Auch der Umstand, daß das neue Verfahren einen praktischen Vorteil mit sich bringt, begründet die Patentfähigkeit nicht, wenn das Verfahren dadurch keinen neuen erfinderischen Gehalt gewinnt.“ Es handelte sich um ein Verfahren zur Behandlung von Saatgetreide mit phosphorhaltigen Düngemitteln, dadurch gekennzeichnet, daß das Saatgut mit einem Gemisch von Superphosphat und Thomasmehl im Verhältnis von 9:1 vor der Einstellung gemischt wird. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren ähnliche Verfahren bereits vorher der Landwirtschaft bekannt (295—299).

B. Kammergericht.

Entscheidung des Kammergerichts Berlin, X. Zivilsenat, vom 9./7. 1910: „Der Satz, daß der Anmelder den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder

der patenterteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war, läßt sich nur im Zweifel aufstellen. Er gilt namentlich da nicht, wo der Anmelder, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Patentamte, den Schutzanspruch ausdrücklich auf eine ganz bestimmte konstruktive Anordnung eingeschränkt, also auf ein Mehr verzichtet hat.“ Über die Aufgabe des Patentamtes im Erteilungsverfahren und der ordentlichen Gerichte bei Verletzungsprozessen herrschen zurzeit sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Während nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Stand der Technik in weitestgehendem Maße bestimmd ist für den Schutzmfang, der von den ordentlichen Gerichten im Verletzungsprozeß selbstständig festgestellt werden müsse, wird von anderer Seite der Standpunkt vertreten, daß der Wille des Anmelders und der patenterteilenden Behörde von entscheidender Bedeutung ist, und daß insbesondere die Tätigkeit des Patentamtes bei der Erteilung des Patentes sich nicht beschränkt auf die Feststellung, was der Anmelder erfunden, und was er patentiert haben will, oder, mit anderen Worten, auf die Feststellung des Inhaltes der Erfindung und den Gegenstand der Anmeldung. Daß ein ausdrücklicher Verzicht des Anmelders auch gegenüber dem einwandsfrei festgestellten Stand der Technik durchschlägt, dürfte wohl von keiner Seite bezweifelt werden (318f.).

C. Beschwerdeabteilungen.

1. Entscheidung der B.-A. II vom 3./6. 1910: „Die Festsetzung der Priorität kann nicht selbstständig mit einer Beschwerde gemäß § 16 des Patentgesetzes angefochten werden, sondern nur mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache selbst gemäß § 26 des Patentgesetzes.“ Die Feststellung des Anmeldetages und der Priorität bilden den einen Teil der Sachentscheidung, und Bescheide des K. P. A., die sich auf diese Feststellung beziehen, sind daher als die Endentscheidung vorbereitende Verfügungen anzusehen, gegen die die formlose Beschwerde des § 16 nicht zulässig ist. Falls der Anmelder dem Bescheid nicht entsprechen will, und die Anmeldeabteilung zur Abweisung der Anmeldung gelangt, steht dem Anmelder die formelle Beschwerde gemäß § 26 P. G. offen (232).

2. In der Entscheidung der B.-A. I vom 21./6. 1910 wird festgestellt, daß eine Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes im Auslande nicht stattfinden kann. Es handelt sich um einen Vorbesecheid, der an den in Köln wohnenden Anmelder gerichtet war. Da der Anmelder zur Zeit der Ankunft des eingeschriebenen Briefes in Köln nicht anwesend war, sondern sich in Ofen-Pest befand, so wurde der Brief dorthin nachgesandt und dem Anmelder ausgehändigt. Die Erwiderung auf den Vorbesecheid ging erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist beim P. A. ein, und die Anmeldeabteilung gelangte daher zur Abweisung der Anmeldung. Die Beschwerdeabteilung hingegen

gab der Ansicht Ausdruck, daß es darauf nicht ankomme, ob der Anmelder rechtzeitig in den Besitz des Vorbescheides gelangt ist, sondern wesentlich sei, ob die Zustellung rechtsgültig war. Das war sie aber nach der Meinung der Beschwerdeabteilung deshalb nicht, weil die gebotenen Förmlichkeiten, die unter allen Umständen gewahrt werden müssen, nicht beobachtet wurden. Infolgedessen war der zurückweisende Beschuß der Anmeldeabteilung aufzuheben (232f.).

3. Entscheidung der B.-A. I vom 4./5. 1910: „Zur Erneuerung einer Anmeldung gehört, daß sowohl die Erneuerungs-erklärung als die Gebührenzahlung rechtzeitig bewirkt wird. Die Zahlung genügt nicht, wenn die Erklärung zu spät eingeht. Die Erklärung muß beim Patentamt eingehen. Die Annahme des Geldauftrages, auf dessen Abschnitt die Erklärung gesetzt ist, durch die Post genügt auch dann nicht, wenn die Zahlung im Wege des Postscheckverkehrs geschieht.“ — Die Entscheidung bezieht sich zwar zunächst auf eine Warenzeichenanmeldung, dürfte aber in ähnlicher Weise auch für Patente gelten (290).

4. Entscheidung der B.-A. I vom 10./10. 1910: „Bei Ausseheidung eines Anmeldeungssteiles bleibt der Patenterteilungsantrag für diesen bestehen und bedarf nur der prozessualen Vervollständigung. Die Gebühr für das neue Verfahren wird mit der Ausscheidung fällig. — Der Anmelder hatte angenommen, auf seine Erklärung, daß er bereit sei, einen Teil aus seiner Stammanmeldung auszuscheiden, bedürfe es zunächst noch eines endgültigen Beschlusses von seiten der Anmeldeabteilung. Infolgedessen hatte er mit der Zahlung der Anmeldegebühr für den ausgeschiedenen Teil warten wollen bis zur Entscheidung über die Stammanmeldung. Die Anmeldeabteilung wies die abgezweigte Anmeldung kurzerhand zurück, obwohl der Anmelder für den Fall, daß die Anmeldeabteilung seinen Standpunkt nicht teilen wollte, Beschwerde einlegte. Die B.-A. entschied jedoch dahin, daß für die A.-A. kein Anlaß gegeben war, sich zu dem Standpunkte des Anmelders erst noch in einer Zwischenverfügung zu äußern oder die bedingungsweise erhobene Beschwerde weiterzureichen (295).

Österreich.

1. Entscheidung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 1./2. 1910: „Die Unions-priorität wird für einen Ausländer nicht nur durch Hinterlegung in seinem Heimstaate, sondern durch Hinterlegung in irgend einem Unionsstaate begründet.“ Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Anmeldung eines Musters bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, für das der Anmelder, ein in Paris lebender Industrieller, die Priorität auf Grund der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch nahm. Das Gesuch wurde unter Berufung auf Art. 4 des U. V. von der Handels- und Gewerbekammer abgelehnt, mit der Begründung, daß für ein Muster nur

die durch eine Anmeldung im Heimatstaat erlangte Priorität geltend gemacht werden könne. Diese Auslegung, die, wenn sie richtig wäre, auch für Patentanmeldungen gelten würde, wurde vom österreichischen Ministerium als unrichtig bezeichnet, indem gleichzeitig festgestellt wurde, daß die Anmeldung in einem beliebigen Unionsstaate für die Erlangung der Priorität genügt (231ff.).

2. Bescheid des Patentamtes vom 27./4. 1910: „Wer in einer im Auslande durchgeführten Zwangsvollstreckung ein österreichisches Patent ersteht, erhält seine Eintragung ins Patentregister erst nach Bewilligung der Exekution durch das zuständige österreichische Gericht.“ (235.)

England.

1. Entscheidung des Solicitor General vom 18./2. 1910. „Die durch den Unionsvertrag begründete Priorität darf auf einen späteren Zeitpunkt nicht verlegt werden.“ — Diese Entscheidung betrifft einen Antrag des Anmelders, der in England am 17./6. 1909 angemeldeten Erfindung das Datum des 28./9. 1908 zu geben, obwohl die amerikanische Anmeldung, auf Grund deren das Prioritätsrecht des Unionsvertrages geltend gemacht wurde, am 21./9. 1908 eingereicht worden war. Der S. G. konnte auf Grund der englischen Patentgesetzgebung den abweichenden Bescheid des aufsichtsführenden Prüfers nur bestätigen, der dem Anmelder anheimgegeben hatte, entweder auf die Vorrechte aus dem U. V. zu verzichten oder das Datum der amerikanischen Anmeldung anzunehmen (259f.).

2. Auszug aus dem Bericht des Comptroller-General für das Jahr 1909. — Der Bericht des C. G., der einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der englischen Patentgesetzgebung enthält, ist insbesondere insoweit interessant, als er sich mit den Wirkungen des neuen englischen Patentgesetzes vom Jahre 1907 befaßt. Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß der berühmte Artikel 27, der von der Zurücknahme der Patente handelt, durchaus keine neuen Rechtsgrundsätze enthalte, da bereits vor 1907 die Möglichkeit der Zurücknahme von Patenten gegeben war. Auf Grund des Art. 27 sind bisher 73 Zurücknahmeanträge gestellt und 17 Patente zurückgenommen worden. Die Praxis bei Zurücknahmeanträgen wird ausführlich geschildert, und es werden die dabei zur Geltung gelangenden Grundsätze auseinandergesetzt. Die mittelbaren Wirkungen der neuen Gesetzgebung sind nach Angabe des Berichterstatters einerseits Anerbietungen von Lizzenzen an englische Firmen und andererseits die Errichtung von Fabriken durch ausländische Patentinhaber. Die Zahl der ausländischen Anmeldungen hat, wie der C. G. ausdrücklich feststellt, nicht abgenommen (299—301).

3. Entscheidungsgrundsätze des Comptroller-General 1910:

a) „Die Patentierung soll nur in Ausnahmefällen von dem experimentellen Nachweis, daß die Erfindung einen technischen Fortschritt bedeutet, abhängig gemacht werden. — Der C. G. ist der Ansicht, daß Versuche, wenn

sie überhaupt erforderlich sind, in Gegenwart beider Parteien und eines vom C.-G. bestellten Sachverständigen erfolgen sollen. Im übrigen kommen derartige Versuche nur in Betracht, wenn nicht schon im Wege der Anspruchsbeschränkung, der Bezugnahme oder einer sonstigen Änderung der Beschreibung ein angemessener Schutz gewährt werden kann (319).

b) „Die vor der Erteilung eines Patentes vorgenommene Übertragung genügt nicht zur Umschreibung des Patentes in der Rolle, begründet aber den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung der Rechte des Erwerbers.“ — Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß der Antrag auf Übertragung auf Grund einer ordnungsmäßig vollzogenen und gesetzlich anerkannten Urkunde gestellt wird. Es können aber weiterhin auch die Rechte des Pfandgläubigers oder Lizenznehmers an einem Patente oder Muster in der Rolle vormerkten werden. In dieser Beziehung enthält das neue englische Patentgesetz Bestimmungen, die die Eintragung gegen früher erleichtern (320f.).

c) „Im Zurücknahmeverfahren des Art. 26 des Patentgesetzes hat der Patentinhaber Anspruch darauf, als erster mit seinen Beweisen gehört zu werden.“ — Im Einspruchsverfahren hat der Anmelder das Recht, zuerst seine Beweise für die Patentfähigkeit vorzubringen. Der Zurücknahmekläger machte geltend, daß nach erfolgter Erteilung des Patentes der Zurücknahmekläger, der aus Art. 26 klagt (wegen mangelnder Patentfähigkeit oder widerrechtlicher Entnahme), berechtigt sei, zuerst seine Sache klar zu legen. Der C. G. entschied jedoch dahin, daß im allgemeinen bei Zurücknahmeklagen auf Grund des Art. 26 des englischen P. G. der Patentinhaber das Recht habe, zuerst Beweise zu erbringen, wenn er es wünscht. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Zurücknahmeklage sich auf widerrechtliche Entnahme stützt. Bei Zurücknahmeklagen auf Grund des Art. 27 (Nichtausübung des Verfahrens in England) liegt bekanntlich die Beweislast dem Kläger ob (321).

Statistik.

1. Österreich im Jahre 1909 (verglichen mit 1908): Anmeldungen 9816 (8480), Erteilungen 4800 (4450), Einsprüche 265 (249), Beschwerden 243 (191), Anträge auf Nichtigkeit 18 (24), Anträge auf Zurücknahme 10 (1).

Von den erteilten Patenten entfallen 1807 (1947) auf Deutschland, 1417 (1137) auf Österreich, 326 (310) auf die Vereinigten Staaten, 265 (233) auf Großbritannien und Irland, 229 (226) auf Frankreich, 173 (161) auf die Schweiz, 162 (140) auf Ungarn. —

Von der Gesamtzahl der in den Jahren 1899 bis 1909 erteilten 41 350 Patenten entfallen auf Österreich 11 723 = 31,84%, auf das Ausland 68,16 Prozent. Von den an das Ausland erteilten 28 184 Patenten entfielen 15 602 = 55,4% auf das Deutsche Reich, 3790 = 13,4% auf die Vereinigten Staaten, 2367 = 8,4% auf Großbritannien und Irland, 2234 gleich 7,9% auf Frankreich (236f.).

2. Ungarn 1909: Angemeldet 4870, erteilt 3313 Patente. Von letzteren entfielen auf Deutschland 1347, Österreich 927, Ungarn 408, England 203, Frankreich 152, Vereinigte Staaten 100 (237).

3. England 1909 (1908): Anmeldungen 30 603 (28 598), erteilte Patente 15 065 (16 284). Davon entfielen auf das Ausland (1908) 7522, hiervon auf Deutschland 2516. Mit Ablauf des 14. Jahres waren noch 3,3% der Patente in Kraft, während von den deutschen Patenten bekanntlich kaum mehr als 2% das 15. Schutzjahr erleben. Anträge auf Zurücknahme auf Grund des Art. 27 wurden 55 gestellt; in 11 Fällen wurde das Patent zurückgenommen; 11 schweben noch, die übrigen erledigten sich auf andere Weise. Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen gemäß Art. 24 wurden nicht gestellt. Zurzeit bestehen vier Patente, deren Dauer auf besonderen Antrag über den normalen Zeitraum von 14 Jahren hinaus verlängert worden ist (263).

Gesetze und Ausführungsverordnungen.

1. Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten. Vom 22./5. 1910 (206f.).

2. Ausführungsverordnung zu den japanischen Gesetzen, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz vom 2./4. 1909 (209ff.). Die Verordnungen, sämtlich vom Oktober 1909, sind wörtlich wiedergegeben nach der deutschen Übersetzung des Professors an der Universität Tokio, Dr. jur. L. H. Löhnholm. Sie betreffen:

a) Die Ausführungsverordnung zum Patentgesetz;

b) eine kaiserliche Verordnung über die Eintragung von Patenten nebst zugehöriger Ausführungsverordnung;

c) eine kaiserliche Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zeitspanne eines Patentrechts;

d) eine kaiserliche Verordnung, betreffend Patente für Erfindungen, die aus militärischen Gründen geheim zu halten sind;

e) Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel, betreffend Beschreibungen und Zeichnungen für Muster und Modelle (245ff.);

f) Gesetz Nr. 31 vom April 1909, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Eintragungssteuern (255f.);

g) Kaiserliche Verordnung über die Gebühren für Patente, Muster, Handelsmarken und Gebrauchsmuster (256f.);

h) eine Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel, betreffend Abänderungen früherer Verordnungen über die Entrichtung von Gebühren (257f.).

Die übrigen Verordnungen betreffen die Muster, Handelsmarken und Gebrauchsmuster, und schließlich enthalten sie die entsprechenden Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts für Korea (258f.).

Bekanntmachungen, Erlasse, Verfügungen und Mitteilungen.

I. Deutschland.

1. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des zweiten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1909 erteilten Patente (206).

2. Bekanntmachung des Preußischen Justizministers vom 2./6. 1910, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind (207f.).

3. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17./7. 1905 von Deutschland mit Österreich und mit Dänemark zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfesverkehrs getroffenen Vereinbarungen. Vom 3./6. 1910 (208f.).

4. Bekanntmachung vom 20./7. 1910, betreffend den Beitritt der Dominikanischen Republik zur Internationalen Union (259).

5. Allgemeine Verfügung des Kgl. Preußischen Justizministers vom 16./6. 1910, betreffend die Er-suchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (269ff.).

6. Auszug aus den „Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz. Vom 16./8. 1910 (294).

II. Rumänien.

1. Mitteilung, betreffend die Beglaubigung von Vollmachten (262).

2. Ministerialerlaß (Nr. 3300) vom 28./4. 1910, betreffend Errichtung einer Registratur für Patent-

angelegenheiten beim Gewerbe- und Handelsministerium (262f.).

III. Amerika.

Gesetz, betreffend Abschaffung des Caveat, vom 25./6. 1910 (289).

IV. Chile.

Bestimmungen der Generaldirektion der Öffentlichen Arbeiten vom 2./1. 1906, betreffend Patentanmeldungen und das Verfahren bei der Erteilung von Patenten (286ff.).

V. Peru.

1. Verordnung vom 11./2. 1910, betreffend Festsetzung einer peremptorischen Frist für Entnahme des Patenttitels und Bezahlung der Patentgebühr (288).

2. Verordnung vom 8./4. 1910, betreffend die Sachverständigengebühren (288).

3. Verordnung vom 1./7. 1910, betreffend die Sachverständigengebühren (288f.).

4. Verordnung vom 22./7. 1910, betreffend Ermächtigung der peruanischen Konsulate in New-York, London, Berlin, Paris, Rom und Buenos-Aires zur Entgegennahme von Patentgesuchen u. dgl. (289).

VI. Panama.

Erlaß Nr. 52, betreffend die Erneuerung von Patenten, vom 16./10. 1909 (263). [A. 168.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Jahresberichte der Industrie und des Handels.

Philippinen. Einem Berichte des Kaiserl. Konsuls in Manila über die Kopra gewinnung auf den Philippinen entnehmen wir folgende Angaben. Der Ausfuhrwert der auf den Philippinen gewonnenen Kopra leidet empfindlich unter der unvollkommenen Zubereitung vor der Verschiffung; infolgedessen bleibt ihr Preis an den europäischen Märkten hinter den für Kopra anderweitiger Herkunft gezahlten Sätzen erheblich zurück. Die Schuld daran tragen die größtenteils wenig bemittelten eingeborenen Pflanzer, die wegen ihrer beständigen Geldknappheit die zum Verkauf ihrer Ernten geeignete Zeit nicht in Ruhe abwarten, sondern die Cocosnüsse vor ihrer völligen Reife pflücken und die Kopra ungenügend getrocknet zu Märkte bringen. Nach einer Berechnung von sachkundiger Seite soll den Philippinen durch die unzweckmäßige Behandlung der Cocosnusserträge jährlich ein Gewinn von mehreren Millionen Pesos, so im abgelaufenen Jahre von etwa 5 Mill. Pesos, entgehen. Es wurden i. J. 1910 von den Philippinen nach Frankreich, Spanien, Deutschland, Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Singapore im ganzen 120 520 000 kg (= 118 368 gross tons) Kopra ausgeführt, wovon 65% nach Marseille gingen. Im gleichen Jahre wurden von Ceylon 38 958 825 kg Kopra verschifft, wovon 22 154 034 kg nach Hamburg bestimmt waren. Der Preis für Manilakopra war um 4,10 Doll. für die Großtonne geringer als der der niedrigst bewerteten Ceylonkopra.

—l. [K. 624.]

Rentabilität der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1909/10.¹⁾ Die Grundsätze, nach denen die

Bearbeitung des Materials bei dieser dritten Statistik erfolgte, blieben die gleichen wie bei der ersten²⁾. Unberücksichtigt blieben hiernach u. a. die Gesellschaften in Liquidation und Konkurs, ferner die Bilanzen einiger Gesellschaften, die im abgelaufenen Geschäftsjahre eine Sanierung durch Zusammenlegung von Aktien usw. vorgenommen hatten; ebenso wird auch nur das gegenwärtige Kapital berücksichtigt, ohne die durch Zusammenlegungen und Zahlungen à fonds perdu in früheren Jahren tatsächlich erfolgten Investierungen in Betracht zu ziehen — alles Umstände, die naturgemäß die Rentabilitätsziffern zu hoch erscheinen lassen. Immerhin hat die Statistik einen nicht zu unterschätzenden relativen Wert, der durch den jetzt möglichen Vergleich mit den vorhergehenden Statistiken noch erhöht wird.

Am 30./6. 1910 (1908) gab es 5261 (5166) „tätige“ Aktiengesellschaften mit einem nominalen Aktienkapital von zusammen 15 183,01 (14 420,66) Mill. Mark. Neben diesen „tätigen“ Gesellschaften wurden noch 289 (290) Gesellschaften mit 346,55 (354,69) Mill. Mark Kapital ermittelt, die sich in Liquidation, und weiter 75 (75) Gesellschaften mit 47,31 (45,22) Mill. Mark, die sich in Konkurs befanden.

Nach Abzug derjenigen Gesellschaften, die aus dem einen oder anderen Grunde aus dieser Statistik ausscheiden mußten, verbleiben für die vorliegende Statistik im Jahre 1909/10 (1908/09 und 1907/08) 4607 (4579 und 4578) reine Erwerbsgesellschaften. Wir geben in folgenden Tabellen die wesentlichsten Resultate für die uns besonders interessierenden Gewerbegruppen wieder:

¹⁾ Auszug aus dem Ergänzungsheft II zu den „Vierteljahrsschriften zur Statistik des Deutschen Reichs“. ²⁾ Vgl. diese Z. 22, 1864—1865 [1909].